

Verarbeitungsanleitung Kaminfix K2

Kaminfix K2 besitzt eine hydraulisch – keramische Bindung und muss sorgfältig verarbeitet werden. Nur so lassen sich die gewünschten Eigenschaften dieser Masse auch tatsächlich erreichen.

1. Das Anmachen sollte mittels Zwangsmischen erfolgen. Freifallmischer, wie im Baugewerbe üblich sind ungeeignet, da die Masse zu stark klebt. Im Notfall ist auch ein Anmachen mit Quirlgeräten möglich. Hier muss aber besonders auf eine homogene Durchmischung geachtet werden. Die Maschinen und Mischkübel sind vor der Benutzung von Rückständen zu säubern.
2. Nur kaltes, sauberes Wasser in Trinkwasserqualität verwenden. Sog. Brauchwässer sind zu vermeiden, da sie oft chem. Zusätze enthalten, die zu einer Störung des Abbindeprozesses führen können.
3. Nach kurzem trockenem Vormischen nach und nach die erforderliche Wassermenge (siehe Datenblatt) zugeben bis die Masse eine mörtelartige Konsistenz aufweist. Nach einer Maukzeit von ca. 3-5 Minuten die Masse nochmals durchmischen und evtl. durch weitere Wasser- oder Materialzugabe die gewünschte Feuchte einstellen.
4. Dabei ist zu bedenken, dass die Festigkeit der ausgehärteten Masse stark vom Anmachwasser-gehalt abhängig ist. Deshalb immer so wenig Wasser wie möglich für die gewünschte Verarbeitung zugeben.
5. Der Untergrund muss staubfrei und frei von losen Partien, Schlacken etc. sein. Manchmal empfiehlt sich ein Vornässen des Untergrunds um eine bessere Haftung zu erzielen.
6. Nach dem Einbringen sollte eine mind. 24-stündige Trocknung an der Luft erfolgen, bevor mit dem eigentlichen Aufheizprozess begonnen wird. Die entgültige Festigkeit erhält die Masse erst im Feuer.
7. Hinweis: Diese Anleitung bezieht sich auf Temperaturen zwischen 15 und 25°C . Bei anderen Gegebenheiten sollten Sie mit dem Hersteller Rücksprache halten.

Stand Juli 2015

Bankverbindungen:

Nassauische Sparkasse · Konto-Nr.: 775 164 395 · BLZ: 510 500 15 · VR-Bank Neuwied-Linz eG · Konto-Nr.: 201 701 618 · BLZ: 574 601 17

Sämtliche Ware aus der gesamten Geschäftsbeziehung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen im Eigentum des Verkäufers.